

**Erste Satzung zur Änderung der  
Satzung des Abwasserzweckverbandes Sude-Schaale über die Erhebung von  
Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung –VGS–)  
vom 07.12.2021**

Aufgrund § 5 Abs. 1 und § 154 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162), hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 17. November 2021 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

**Artikel I  
Änderung der Verwaltungsgebührensatzung**

Die Satzung des Abwasserzweckverbandes Sude-Schaale über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung –VGS–) vom 16. Dezember 2015 wird wie folgt geändert:

**§ 3 wird wie folgt neu gefasst:**

„1. Die Höhe der Gebühren bemisst sich wie folgt:

Ifd. Nr.	Bezeichnung	Gebühr
1.	Versenden der Abwassersatzung, der Beitrags- und Gebührensatzung, der Verwaltungsgebührensatzung und der Verbandssatzung in Kopie	6,35 €
2.	Kopien anfertigen (je Blatt) A5, A4, A3	0,14 €
3.	Einsicht in Akten, Register und Karteien und dergleichen, falls sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind, je angefangener halber Stunde (ohne Erläuterung der Akte)	27,50 €
4.	Schriftliche Auskünfte aus Akten, Registern und Karteien und dergleichen, - wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden - wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	55,80 € 84,05 €
5.	Antrag auf Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage, insbesondere nach Maßgabe der §§ 3, 4, 5 und 6 der Abwassersatzung - für einen einfachen Antrag ohne besonderen Aufwand - für einen Antrag, der mit besonderem Aufwand verbunden ist, insbesondere nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 S. 3 und Abs. 2 in der Verbindung mit § 5 der Abwassersatzung	97,55 € 193,55 €

6.	Antrag auf Befreiung vom Anschluss und Benutzungszwang nach § 7 der Abwassersatzung (auch Stilllegungsauftrag)	125,00 €
7.	Abnahme der Grundstücksabwasseranlage im Sinne der Abwassersatzung (einschließlich des Hausanschlusses) nach § 9 Abs. 8 der Abwassersatzung	59,50 €
8.	Sonstige Prüfungsmaßnahmen nach Maßgabe der Abwassersatzung	
	- nach § 5 Abs. 6 – Prüfung von schädlichem Abwasser	61,05 €
	- nach § 5 Abs. 7 – Prüfung bei Veränderung des einzuleitenden Abwassers	96,05 €
	- nach § 10 Abs. 2 – Prüfung von Grundstücksabwasseranlagen	59,50 €
	- nach § 10 Abs. 8 – Prüfung von unerlaubter Einleitung	61,05 €
9.	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser gemäß § 5 Abs. 14 der Abwassersatzung	36,55 €
10.	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder durch satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden und in einer anderen Tarifnummer keine Gebühr vorgesehen ist, für jeden Einzelfall	59,50 €
11.	Einweisung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden	59,50 €
12.	Genehmigung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden	48,80 €
13.	Anschluss- und Benutzungszwang	
	- Erstellung eines Bescheides zum Anschluss- und Benutzungszwang	73,55 €
	- Vollziehung des Anschluss- und Benutzungszwanges	73,55 €
14.	Auf Kundenwunsch erstellte Stichtagsabrechnung der Abwassergebühren	11,80 €
15.	Bearbeitung von Absetzungsanträgen und Berücksichtigung abzusetzender Abwassermengen bei der Gebührenerhebung gemäß § 13 Abs. 1 der Beitrags- und Gebührensatzung	
	- für laufende Vorgänge	22,80 €
	- für Sonderfälle wie Rohrbrüche	60,00 €
16.	Leistungen der Verwaltung im Sinne dieser Satzung, für die keine andere Gebühr vorgeschrieben ist, nach Aufwand je angefangener halber Stunde bei einem Stundensatz von	44,00 bis 111,00 €

17.	Mahnung nach § 3 Abs. 3 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVG)	Hinweis: Erhebung gemäß § 111 Abs. 3 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG M-V), i.V. mit § 3 Abs. 3 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVG)
18.	Akteneinsicht/Informationszugang auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes - § 13 Abs. 2 IFG M-V, soweit durch die Amtshandlung nach dem IFG M-V nicht der eigene Wirkungskreis betroffen ist	Hinweis: Erhebung der Kosten nach § 13 Abs. 2 IFG MV in Verbindung mit Informationskostenverordnung (IFGKost M-V)

2. Für Widerspruchsbescheide darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.
3. Wird der ursprüngliche Bescheid aufgrund eines Rechtsbehelfes teilweise oder ganz aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die bereits gezahlten Verwaltungsgebühren teilweise oder ganz zu erstatten. Die Kosten, die durch ein Verschulden des Antragstellers entstanden sind, hat dieser selbst zu tragen. Ein Verschulden ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der angefochtene Verwaltungsakt auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Antragstellers beruhte.“

## Artikel II In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2022 in Kraft.

Wittenburg, den 07.12.2021



Lindenau  
Verbandsvorsteherin



Gemäß § 154 i. V. m. § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Der Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschriften und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Abwasserzweckverband Sude-Schaale geltend zu machen. Hiervon abweichend können Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung geltend gemacht werden. Die Satzung wurde der Rechtsaufsicht des Landkreises Ludwigslust-Parchim zur Kenntnisnahme angezeigt.